

sehen in voller Freiheit in dieser Umwelt bewegen. Erst dann ist jener Zustand, den Weber so deutlich sah, daß der Mechanismus die Menschen beherrscht und sie sich unterjocht, in sein Gegenteil verkehrt: *Die Menschen beherrschen den Mechanismus*, die Umwelt wird vermenschlicht, die Verhältnisse stehen im Dienst der wirklichen Interessen der Menschen“ (S. 229 f.).

Karl Polak macht seinen revolutionären Demokratiebegriff nach allen Seiten hin fruchtbar. Für die marxistische Betrachtung der Grundrechte bedeutete das 1948 die Erkenntnis, daß die Bürger den bestehenden Zustand der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht als unabdingbar hinzunehmen haben, sondern Staat, Wirtschaft und Gesellschaft progressiv nach den Bedürfnissen des Volkes ständig weiterzuentwickeln berechtigt und verpflichtet sind. Die Grundrechte „sind nur insoweit wirklich, als die *Volksherrschaft* selbst wirklich ist; denn es gibt keinen anderen Garanten für die Wirksamkeit der Grundrechte als das Volk selbst, da ja die Grundrechte ihrem Wesen nach nichts anderes sein können als der Ausdruck der ureigenen Interessen des Volkes“ (S. 222).

Dieser Demokratiebegriff ist insbesondere mit der bürgerlichen Gewaltenteilungs-ideologie unvereinbar. Die Auseinandersetzung mit jener bürgerlichen Staatsauffassung spielt in der Vorbereitung unserer antifaschistisch-demokratischen Verfassung eine erhebliche Rolle. Sie nimmt daher auch in den damaligen Arbeiten Karl Polaks einen zentralen Platz ein. Dabei springt die differenzierende, historisch fundierte Kritik dieser Lehre durch Polak ins Auge. Sie ist geeignet, den heutigen notwendigen Auseinandersetzungen mit antisozialistischen, konterrevolutionären Forderungen nach Teilung der Macht im sozialistischen Staat Anregungen und Impulse zu geben.

Karl Polak betont bereits 1948, daß sich derartige Ideologen zu Unrecht auf Montesquieu berufen. „Nicht nur, daß die Montesquiesche Lehre richtig nur aus den Verhältnissen der Zeit, in der sie entstanden ist, verstanden werden kann — der Epoche der Vorbereitung der Französischen Revolution, als es darum ging, eine Begrenzung der absolutistischen Mächte durchzuführen, Gesetzgebung und Rechtsprechung dem absoluten König zu entziehen —, auch in ihrer formalen Struktur, an der heute die bürgerliche Theorie noch festhält, besagt die Montesquiesche Lehre etwas ganz anderes. Die Rechtsprechung ist keineswegs eine selbstherrliche Gewalt, die Recht schaffen könnte, sie ist vielmehr der gesetzgebenden Gewalt unterworfen, die die einzige Gewalt ist, die Recht setzen kann. Ausgehend von John Locke sieht Montesquieu im Gesetz die Seele des Staates, den einzig verbindlichen Ausdruck des Rechts, und im Volk den Schöpfer der Gesetze. Seine Theorie der Teilung der Gewalten war nicht gerichtet gegen die Rechtsetzungsbefugnisse der Volksvertretung, sondern soll diese gerade begründen. Sie hatte den Sinn, Verwaltung und Justiz, die in der Hand der absolutistischen Bürokratie waren, aus der Rechtsetzung auszuschalten und sie zu nur durchführenden Organen zu machen“ (S. 115). Des weiteren verweist Polak darauf, daß selbstverständlich auch der Marxismus-Leninismus nicht bestreitet, daß es in einem modernen Staatswesen eine bestimmte Arbeitsteilung gibt, drei Funktionen staatlicher Leitung bestehen: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Nicht um diese Frage geht es jedoch bei der Kritik der bürgerlichen Gewaltenteilungs-ideologie. „Bei dem Streit um die ‚Gewaltenteilung‘ aber, der anlässlich der Verfassungsdebatte entbrannt ist, handelt es sich um etwas ganz anderes. Es geht hier um die Frage: Soll die Gesetzgebung und damit die Rechtsetzungsbefugnis des Parlaments durch die Verwaltung oder (insbesondere) durch die Justiz *begrenzt* werden“ (S. 112). Soll die Macht des von der Arbeiterklasse